

7.6

5. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.09.2020 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 14.10.2004 beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Erstbestattungen von Leichen

Die Gebühr für die Erstbestattung einer Leiche beträgt:

A. Bei einer erwachsenen Person und Kindern über 5 Jahren

a) Auf einer Reihengrabstätte	1.060,00 Euro
b) Auf einer Wahlgrabstätte (normale Lage)	1.060,00 Euro
c) Auf einer Wahlgrabstätte (tiefe Lage)	1.480,00 Euro

B. Bei einem Kind bis zu 5 Jahren:

a) Auf einem Kinderreihengrab	340,00 Euro
b) Auf einer Wahlgrabstätte (normale Lage)	530,00 Euro
c) Auf einer Wahlgrabstätte (tiefe Lage)	590,00 Euro

C. Rasengrab, Erdbestattungen 1.060,00 Euro

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4 Erstbeisetzung von Urnen

(1) Die Gebühr für die Erstbeisetzung einer Urne beträgt

1. Auf einem Urnenreihengrab	470,00 Euro
2. Auf einem Urnenwahlgrab	470,00 Euro
3. Auf einem Grabfeld für ungenannt Beigesetzte	470,00 Euro
4. Auf einem Rasengrab	470,00 Euro

(2) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten (Fehlgeburten), Totgeburten oder kurz nach der Geburt verstorbenen Kindern wird keine Gebühr erhoben.

3. In § 5 Leistungen werden in Abs. 1 die Buchstaben e) und f) gestrichen.

4. In § 6 Abs. 1 werden die Grabbezeichnungen nach der Überschrift „Naturnahe Bestattungsangebote“ wie folgt gefasst:

Erdgräber

7.6

Landschaftsreihengrab	640,00 Euro
Rasenreihengrab	680,00 Euro
Stelenreihengrab	730,00 Euro
Gemeinschaftsreihengrab	730,00 Euro

Wahlgräber 40 Jahre mit einer Ruhezeit von 25 Jahren

Landschaftswahlgrab für 1 Person	1.020,00 Euro
Rasenvahlgrab für 1 Person	1.090,00 Euro
Stelenwahlgrab für 1 Person	1.160,00 Euro
Gemeinschaftswahlgrab für 1 Person	1.160,00 Euro

Urnengräber

Rasurnenreihengrab	540,00 Euro
Landschaftsurnenreihengrab	540,00 Euro
Rasurnenwahlgrab (Partnergrab)	1.090,00 Euro
Landschaftsurnenwahlgrab	1.090,00 Euro

Stelenurnenreihengrab	580,00 Euro
Stelenurnenwahlgrab (Partnergrab)	1.160,00 Euro

Gemeinschaftsurnenreihengrab	580,00 Euro
Gemeinschaftsurnenwahlgrab (Partnergrab)	1.160,00 Euro
Baumurnenreihengrab	580,00 Euro
Baumurnenwahlgrab (Partnergrab)	1.160,00 Euro

5. In § 8 Abs. 1 Buchstabe a) werden die Worte „wenn die Bestattung nicht in Langen statt-findet“ gestrichen.

6. In § 13 Abs. 1 werden die Grabbezeichnungen nach der Überschrift „Naturnahe Bestattungsangebote“ wie folgt gefasst:

Erdgräber

Landschaftsreihengrab	750,00 Euro
Rasenreihengrab	750,00 Euro
Gemeinschaftsreihengrab	1.400,00 Euro

Wahlgräber 40 Jahre mit einer Ruhezeit von 25 Jahren

Landschaftswahlgrab für 1 Person	1.040,00 Euro
Rasenvahlgrab für 1 Person	1.040,00 Euro
Gemeinschaftswahlgrab für 1 Person	1.690,00 Euro

Urnengräber

Rasurnenreihengrab	260,00 Euro
Rasurnenwahlgrab (Partnergrab)	590,00 Euro

Stelenreihengrab	710,00 Euro
Stelenwahlgrab (1 Urne)	1.040,00 Euro
Stelenwahlgrab (2 Urnen)	1.490,00 Euro

Gemeinschaftsurnenreihengrab	710,00 Euro
Gemeinschaftsurnenwahlgrab (1 Urne)	1.040,00 Euro
Gemeinschaftsurnenwahlgrab (2 Urnen)	1.490,00 Euro

Baumurnenreihengrab	710,00 Euro
Baumurnenwahlgrab (1 Urne)	1.040,00 Euro
Baumurnenwahlgrab (Partnergrab)	1.460,00 Euro

7.6

7 In § 14 werden die Absätze wie folgt gefasst:

(4) Wird ein Grab nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit und Aufforderung der oder des Verfügungsberechtigten nicht abgeräumt, werden für die Abräumung durch die Stadt Langen von den Verfügungsberechtigten folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenwahlgrab/Urnenreihengrab	110,00 Euro
b) Erdgrab ohne Abdeckung	230,00 Euro
c) Erdgrab mit Abdeckung 1 Person	350,00 Euro
je weitere Grabstelle	80,00 Euro

(5) Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Orgelspiel oder CD-Wiedergabe wird eine Gebühr von 200,00 Euro erhoben.

(6) Die Bearbeitungsgebühr für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte beträgt 40,00 Euro.

Pflegepauschale bei einer Umwandlung in eine Rasengrabstätte:

- 1.) Erdgrabstelle pro Jahr 50,00 Euro
- 2.) Urnengrabstelle pro Jahr 30,00 Euro

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, 15.09.2020
Der Magistrat der Stadt Langen.

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen, 15.09.2020

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

V.g. Satzung wurde am 18.09.2020 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.